

# Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan “Quartier am Schlosspark“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 04. Juli – 05. August 2022

Nr.	Bedenken/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussantrag	Beschluss
<b>1. Träger öffentlicher Belange - Bedenken und Anregungen</b>			
<b>1.1. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gesundheitsamt, Herdstraße 4, 78050 Villingen-Schwenningen (Eingang per Mail am 07.07.2022)</b>			
	nach Durchsicht der uns vorliegenden Planunterlagen bestehen gegen das oben genannte Vorhaben aus unserer Sicht keine Bedenken.	--	---
<b>1.2. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Abfallwirtschaftsamt, 78045 Villingen-Schwenningen (Eingang per Mail am 15.07.2022)</b>			
	[wir bedanken uns...] Sofern im überplanten Gebiet vorgesehen wäre, dass Sammelfahrzeuge der Müllabfuhr auf Privatgrundstücke fahren, um dort bereitgestellte Abfallbehälter zu leeren, wäre zuvor ein Vertrag über einen Haftungsausschluss mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis abzuschließen. Zusatzleistungen, welche nicht mit der Entrichtung der Müllgebühren abgegolten sind (z.B. Herausholen von Behältern aus Räumen, etc.), wären direkt mit den vor Ort zuständigen Entsorgungsunternehmen abzuklären.	Kenntnisnahme	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>1.3. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gewerbeaufsichtsamt, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen (Eingang per Mail am 29.07.2022)</b>			
	Fachliche Stellungnahme (siehe Seite 2)		
	<b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. –Keine--</b> 1.1 Art der Vorgabe ----- 1.2 Rechtsgrundlage ----- 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) ----- 1.4		

# Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan “Quartier am Schlosspark“

## Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 04. Juli – 05. August 2022

	<p>2. <b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes. ---Keine---</b></p>		
	<p>3. <b>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</b></p> <p>Entsprechend der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Umweltakustik, Projekt 3212/2 vom 17. Mai 2022, wird für das Plangebiet eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 sowie der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Straßenverkehr erwartet.</p> <p>In diesem Gutachten werden in den Kapiteln 7.1 bis 7.3 Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen, sowie im Kapitel 7.4 Planungshinweise zum Schallschutz aufgeführt .</p> <p>Wir empfehlen, diese Schallschutzmaßnahmen und Hinweise verbindlich in die Satzung aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung sind als planungsrechtliche Festsetzung Nr. 10.1 -Lärmschutz im Bebauungsplan enthalten.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b>1.4. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, 78045 Villingen-Schwenningen (Eingang per Mail am 04.08.2022)</b></p>			
	<p><b>Zum Bebauungsplanvorhaben „Quartier am Schlosspark“ nehmen wir wie folgt Stellung:</b></p> <p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p><b>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</b></p> <p>Wir teilen die Einschätzung des Gutachters vom 09.05.2022, dass durch einen Aushub des belasteten Auffüllmaterials im Rahmen der Errichtung der Tiefgarage eine Teilsanierung der nachweislich mit Schadstoffen belasteten Fläche stattfindet. Genaue Vorgaben bezüglich durchzuführender baubegleitender Untersuchungen werden im Rahmen des baurechtlichen Zulassungsverfahrens von unserem Amt festgesetzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>



# Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan “Quartier am Schlosspark“

## Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 04. Juli – 05. August 2022

<p>11.2 Erhalt von Bäumen: Das Baufenster reicht im Osten bis ca. 5 m an die Flurstückgrenze und damit unmittelbar an eine Lindenbaum-Allee auf benachbarten Flurstück. Das Baufenster reicht zwar nur teilweise geringfügig über den heutigen Gebäudebestand hinaus, dennoch ist eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen. Der Kronenbereich der Linden reicht gemäß Luftbildauswertung ca. 2-3 m, vereinzelt bis zu 5 m in den Geltungsbereich des B-Plans und teils bis an den Gebäudebestand.</p> <p>U. E. ist der Kronen-/Wurzelbereich in ausreichendem Abstand durch einen festen Bauzaun durchgängig zu sichern. Bei Eingriffen in den Wurzelbereich soll ein Bausachverständiger die Baumschutzmaßnahmen begleiten und überwachen. Die Bäume wurden im Artenschutzgutachten nicht explizit untersucht und sind vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen.</p> <p>Da die Bäume die neue Fassade verschatten werden, soll u. E. bei der Planung ein weiterer Abstand zu den Bäumen eingeplant werden.</p> <p><b>Zu den Hinweisen:</b> 1. Höhenaufnahmen: Bei der Aufnahme der tatsächlichen Geländeverhältnisse und Anfertigung der Höhenschnitte soll auch die Lindenbaum-Reihe auf dem Nachbargrundstück mit eingemessen und dargestellt werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Stellungnahme im Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren</p>	<p>Der Textteil des Bebauungsplanes enthält bereits eine planungsrechtliche Festsetzung zum Baumschutz, in dem die genannten Maßnahmen (Stammschutz, Schutzzaun etc.) enthalten sind. Es wird vorgeschlagen, diese Festsetzung um einen Passus zu ergänzen, wobei Eingriffe in den Wurzelbereich unter fachlicher Begleitung eines Bausachverständigen durchzuführen sind.</p> <p>Kenntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung im Rahmen der Objektplanung.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, den Hinweis Nr. 1. – Höhenaufnahmen dahingehend zu ergänzen, dass den Baugesuchen auch die Darstellung des an das Baugrundstück angrenzenden Baumbestandes beizufügen ist.</p>	<p><b>Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 11.2 – Erhalt von Bäumen</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung des Hinweises Nr. 1. – Höhenaufnahmen</b></p>
--	--	---

# Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan “Quartier am Schlosspark“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 04. Juli – 05. August 2022

1.6. Stadt Donaueschingen, Öffentliche Ordnung, 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 04.08.2022)		
<p><b>Brandschutztechnische Auflagen</b></p> <p>X Gebäude bei welchen der zweite Rettungsweg über die Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll mit einer Höhe (Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel) von mehr als 7 m, benötigen bei der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über ein Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr eine Aufstellfläche nach § 2 LBOAVO / VwV Feuerwehrflächen.</p> <p>X Für das Gebiet wird der Löschwasserbedarf gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW auf 96 m<sup>3</sup>/h über den Zeitraum von 2 Stunden eingeschätzt und empfohlen. Hinweis: Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz dar. Dieser ist durch die Gemeinde nach dem Arbeitsblatt W405 und anhand der geplanten zulässigen Bebauung festzulegen. Weitere Vorgaben sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Weitere Anforderungen / ein erhöhter Löschwasserbedarf können aus einem Brandschutzgutachten hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Feuerwehrgesetz die Gemeinden für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zuständig sind.</p> <p>X Die Planstraßen sind so auszuführen, dass eine Durchfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist. Für Straßen auf Grundstücken sind der § 2 LBOAVO und die VwV Feuerwehrflächen einzuhalten.</p> <p>Die von dem Träger des Trinkwassernetzes bereitgestellte Löschwassermenge ist zu gering. Je nach Größe und Art der Nutzung der Gebäude können Auflagen aus der Baugenehmigung zur Bereitstellung von Sonderlöschmitteln oder Löschwasser an den Betreiber erfolgen</p> <p>Die von dem Träger des Trinkwassernetzes bereitgestellte Löschwassermenge ist zu gering. Es soll für das Gebiet ein Löschwasserbehälter nach DIN 14230 mit einem Nutzin-</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, in den Textteil des Bebauungsplanes einen Hinweis zum Brandschutz aufzunehmen, in dem die mit X gekennzeichneten Punkte enthalten sind.</p>	<p><b>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zum Brandschutz in den Textteil des Bebauungsplanes</b></p>

# Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan “Quartier am Schlosspark“

## Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 04. Juli – 05. August 2022

	<p>halt von...m<sup>3</sup> errichtet werden.          Löschwasserteich nach 14210 mit einem Nutzinhalt von          .....m<sup>3</sup> errichtet werden</p> <p>Keine Stellungnahme / keine Bedenken aus der Sicht des vorbeu-          genden Brandschutzes.</p> <p><b>Bitte/Vorschlag/ Empfehlung</b></p> <p>Unbeschadet weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, bitte          ich die angekreuzten Punkten als besondere Bedingung in den          Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p>		
<b>1.7. Stadt Donaueschingen, Tiefbauamt, 78156 Donaueschingen          (04.08.2022)</b>			
	<p>wie folgt nehmen wir zu o. g. Bebauungsplanverfahren Stellung.          Das Einzugsgebiet des B-Plan „Quartier am Schlosspark“ wird im          Trennsystem entwässert.</p> <p><b>13. Umgang mit Niederschlagswasser</b>          Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser, vor          allem das Dachablaufwasser, ist in Retentionszisternen zu sam-          meln und gedrosselt mit einem Drosselabfluss von 0,2 l/(s*100 m<sup>2</sup>)          Grundstücksfläche in den Kanal abzuleiten. Die Ermittlung des          Rückhaltevolumens hat gem. DIN 1986 zu erfolgen.</p> <p><b>Hinweis:</b>          Die Abwassersatzung der Stadt Donaueschingen ist zu beachten.          Die Einleitungsmenge sowie das erforderliche Rückhaltevolumen          für den Überflutungsnachweis sind im Rahmen des Bau-          antragsverfahrens im Entwässerungsgesuch nachzuweisen.</p> <p><b>12. Dachgestaltung</b>          Die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sind dauerhaft mit          einer durchwurzelbaren Substrathöhe von mind. 10 cm und einer          artenreichen Mischung aus bodendeckenden, trockenheitsresisten-          ten und pflegeextensiven heimischen Gräsern, Kräutern und Sed-          um-Arten zu begrünen (extensive Dachbegrünung).</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, in den Textteil des Bebauungspla-          nes eine planungsrechtliche Festsetzung aufzunehmen,          wonach das auf den Grundstücken anfallende Oberflä-          chenwasser in Retentionszisternen zu sammeln und ge-          drosselt mit einem Drosselabfluss von 0,2 l/(s*100 m<sup>2</sup>)          Grundstücksfläche in den Kanal abzuleiten ist. Die Ermitt-          lung des Rückhaltevolumens hat gem. DIN 1986 zu erfol-          gen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die örtlichen Bauvorschriften zum Bebau-          ungsplan lassen ausschließlich extensiv begrünte Flach-          dächer mit einem Mindestsubstratauftrag von 10 cm zu.</p>	<p><b>Zustimmung zur          vorgeschlagenen          planungsrechtlichen          Festsetzung zur          Regenwasser-          bewirtschaftung</b></p> <p><b>nicht erforderlich</b></p> <p><b>nicht erforderlich</b></p>

# Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan “Quartier am Schlosspark“

## Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 04. Juli – 05. August 2022

	<p><b>Zu Pkt. 4.0 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)</b>          Um den Oberflächenwasser-Abfluss zu reduzieren, sind <b>außerhalb der Baufenster angeordnete</b> Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen so zu befestigen, dass ein Abflussbeiwert von 0,5 eingehalten wird.</p> <p><b>Sonstiges</b>          Der Regenwasserkanal muss in die Josefstraße geführt werden. Der Schmutzwasserkanal der beiden Grundstücke innerhalb des Einzugsgebiets des B-Plan können sowohl in die Josefstraße als auch in die Prinz-Fritzi-Allee geführt werden. Der Mischwasserkanal der beiden Bestands-grundstücke Flst. 4128/5 und 4130/6 kann ebenfalls sowohl in die Josefstraße als auch in die Prinz-Fritzi-Allee geführt werden. Für diese beiden Grundstücke ist für die Leitungsverlegung ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht im Grundbuch einzuräumen. Die Entwässerung der Privatstraße muss an den privaten Regenwasserkanal angeschlossen werden. Drainagen dürfen nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.          Ein Entwässerungskonzept liegt noch nicht vor.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den Passus `außerhalb der Baufenster angeordnete....´ in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 4.0 – Flächen für Stellplätze und Garagen zu streichen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Objekt- bzw. Entwässerungsplanungen.</p>	<p><b>Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 4.0</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b>1.8. Fürstlich Fürstenbergische Liegenschaftsverwaltung, Josefsstraße 11, 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 05.07.2022)</b></p>			
	<p>mit nachfolgendem Mail haben wir auf einen umweltrelevanten Aspekt für den Bebauungsplan „Quartier am Schlosspark Donaueschingen“ hingewiesen.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes befindet sich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der öffentlichen Auslegung.</p> <p>Wurde unser Aspekt berücksichtigt? Bitte um kurze Information.</p>	<p>Die Stellungnahme der Fürstlich Fürstenbergischen Liegenschaftsverwaltung wurde durch die Übernahme der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 11.2 – Erhalt von Bäumen berücksichtigt.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b>Mail vom 02. März 2022:</b>          wir beziehen uns auf den beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes „Quartier am Schlosspark“ Donaueschingen und möchten diesbezüglich bitte einen umweltrelevanten Aspekt in der Planung</p>		

# Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan “Quartier am Schlosspark“

## Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 04. Juli – 05. August 2022

	<p>berücksichtigt haben.          Das im Eigentum von S. D. Christian Erbprinz zu Fürstenberg stehende Flst. Nr. 4779/9 Gemarkung Donaueschingen ist mit einer wertvollen Lindenallee bepflanzt (siehe bitte nachfolgendes Foto). Wir möchten als angrenzender Eigentümer frühzeitig darauf hinweisen, dass es bei der Bauausführung zu Böschungsarbeiten kommt, die unsere Lindenallee gefährden könnte.          Wir bitten Sie, adäquate Vorsorgemaßnahmen zu treffen und vorzusehen (z.B. Spundwand etc.), um die Alleebäume nicht zu gefährden.</p>		
			
<p><b>1.9. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Günterstalstraße 67, 79100 Freiburg          (Eingang per Mail am 13.07.2022)</b></p>			
	<p>in o. g. Angelegenheit haben Sie uns um denkmalfachliche Stellungnahme gebeten.</p>		
	<p><b>1) Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage</b>          Innerhalb des überplanten Areals liegen Teile des archäologischen Prüffalls „Altstraße, provinzialrömisch“ (ADAB-Id. 107330427, Denkmalliste Nr. 13). In ihrer archäologischen Substanz könnten sich Reste der Straße und weiterer, mit ihr zu assoziierenden, Infrastrukturreste (bspw. Brücken, Furten, Gräben, Stationen) erhalten haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

## Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan “Quartier am Schlosspark“

### Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 04. Juli – 05. August 2022

	<p>Aufgrund der bereits erfolgten Überprägung des Baugrundstücks im Zuge früherer Baumaßnahmen können Bedenken seitens der archäologischen Denkmalpflege zurückgestellt werden.</p>		
	<p><b>2) Formulierung der aus fachlicher Sicht erforderlichen Hinweise</b></p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Baugenehmigung aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den bereits im Textteil des Bebauungsplanes enthaltenen Hinweis zur Bodendenkmalpflege durch den vom Landesamt für Denkmalpflege genannten Text zu ersetzen.</p>	<p><b>Zustimmung zur vorgeschlagenen Aktualisierung des im Textteil enthaltenen Hinweises zur Bodendenkmalpflege</b></p>
<p><b>1.10. ED Netze GmbH, Schildgasse 20, 79618 Rheinfelde (Eingang per Mail am 13.07.2022)</b></p>			
	<p>[vielen Dank für...] Gegen die 2. Offenlage des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Zum Bestand an Leitungen und zur Stromversorgung nehmen wir im Rahmen unserer Beteiligung am Bebauungsplanverfahren wie folgt Stellung.</p> <p>Das Plangebiet „Quartier am Schlosspark“ können wir aus dem bestehenden Netz derzeit nicht versorgen. Wir benötigen hier einen Stationsplatz von welchen aus das Ortsgebiet versorgt wird (nicht nur das Pflegeheim).</p>		

# Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan “Quartier am Schlosspark“

## Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 04. Juli – 05. August 2022

<p>Dieser Stationsplatz wäre idealerweise im umkreisten Bereich auf dem beigefügtem Lageplan.</p> <p>Wir möchten sie bitten im eingezeichneten Bereich der Trafostation einen Stationsplatz von 5,0 m x 5,0 m anzuweisen. Dieser Stationsplatz sowie eventuell zukünftige Kabelverteilerkasten-Standorte (Bedarfsfläche), müssen dinglich gesichert werden.</p> <p>Eine offizielle Netzanfrage bereiten wir gerade mit den uns zur Verfügung stehenden Daten vor.</p> <p>Zur Erschließung legen wir Details fest. Für diese brauchen wir mindestens zwölf Wochen Vorlaufzeit.</p> <p>Bitte nehmen Sie bei Fragen zum Lageplan rechtzeitig mit unseren Kollegen Dipl.-Ing. Thomas Asal aus der Fachabteilung Kontakt auf. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer: +49 7623 92-3368 oder per E-Mail: <a href="mailto:thomas.asal@energiedienst.de">thomas.asal@energiedienst.de</a></p> <p>Bei sonstigen Fragen schlagen wir einen vor Ort Termin mit unserem Baukoordinator Günter Hall vor.</p> <p>Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07623 92 2863 oder unter der Mailadresse <a href="mailto:Guenter.Hall@ednetze.de">Guenter.Hall@ednetze.de</a>.</p> 	<p>Es wird vorgeschlagen, im Plangebiet den gewünschten Standort für eine Trafostation auszuweisen und hierfür ein Leitungsrecht zur Prinz-Fritzi-Allee vorzusehen.</p>	<p><b>Zustimmung zur vorgeschlagenen Ausweisung eines Standortes für eine Trafostation und eines Leitungsrechtes zur Prinz-Fritzi-Allee</b></p>
---	---	---

## Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan “Quartier am Schlosspark“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 04. Juli – 05. August 2022

<b>1.11. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe (Schreiben vom 13.07.2022)</b>		
<p>[die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, .....übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:)</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht weiterhin keine Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren dennoch weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<b>1.12. Stadtverwaltung Hüfingen, Bauamt, Hauptstraße 18, 78183 Hüfingen (Eingang per Mail am 18.07.2022)</b>		
<p>[wir bedanken uns...] Von Seiten der Stadt Hüfingen gibt es keine Einwendungen zum Bebauungsplan.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
<b>1.13. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Adolf-Kolping-Str. 2 – 4, 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 25.07.2022)</b>		
<p>zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Februar 2022 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b><u>Stellungnahme vom 01.02.2022</u></b> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn</p>		

## Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan “Quartier am Schlosspark“

### Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 04. Juli – 05. August 2022

	<p>dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt.</p> <p>Bitte beachten Sie hier liegt ein Glasfaserkabel und ein Kupferkabel für den Energiedienst. Vor der Errichtung des Pflegeheims muss diese Kabeltrasse umgelegt werden.</p>		
<b>1.14. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79095 Freiburg (Eingang per Mail am 28.07.2022)</b>			
	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-00445 vom 14.02.2022 sowie den Hinweis auf Geotechnik unter Ziff. 8 im Textteil (Stand 10.05.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die genannte Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurde durch die Übernahme eines Hinweises zu Geotechnik in den Textteil des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<b>1.15 Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung Rathausplatz II - 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 04.08.2022)</b>			
	<p>im Grundsatz habe ich keine Einwände.</p> <p>Da diese Bebauung das Seniorenheim - Neubau - als auch neue Wohnhäuser neben dem Seniorenheim betrifft, sollte auf <b>100%ige</b> Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich, als auch soweit die Stadt Einfluss nehmen kann, bei den Neubauten auf altersgerecht und barrierefrei hingewiesen werden. Gedacht werden sollte z.B. an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rollator</li> <li>- Rollstuhl</li> <li>- blinde</li> <li>- sehbehinderte</li> <li>- gehörlose</li> <li>- demente Personen</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Umsetzung der Planung.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>



# Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan “Quartier am Schlosspark“

## Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 04. Juli – 05. August 2022

	<p><b><u>E. Regenwasser</u></b> Keine Anmerkung</p> <p><b><u>F. Plangestaltung</u></b> Keine Anmerkungen</p> <p><b><u>G. Energie</u></b> Zur Wärmeversorgung des Gebietes gibt es bislang keine Aussagen. Die Nahwärmeversorgung Brigachschiene hat bereits Interesse an einer Versorgung des Gebietes geäußert. Hierfür ist im Bebauungsplan eine Anschlusspflicht vorzusehen. Ein Verzicht auf Festlegungen würde die Chance verspielen, hier die Ziele der anlaufenden Wärmeplanung von vorneherein mitzudenken.</p> <p><b><u>H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</u></b> entfällt</p> <p><b><u>I. Monitoring</u></b> Keine Anmerkungen</p>	<p>Im Zuge der weiteren Planungen werden mögliche Optionen zur Energieversorgung geprüft. Da die Rahmenbedingungen derzeit noch nicht endgültig feststehen, ist jedoch die Festsetzung einer Anschlusspflicht nicht sinnvoll.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b>1.17 Vodafone West GmbH, 40549 Düsseldorf (Eingang per Mail am 05.08.2022)</b></p>			
	<p>zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 14.06.2022 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Die Stellungnahme lautete: „Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>